

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 313 - 313

Berufungs- resp. Revisions-Zulässigkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu erkennen, die Antikensammlung zur Verwerthung auf gemeinschaftl. Kosten nach N. zu schaffen und den Erlös mit dem Kläger zu theilen. Der Beklagte wurde von der Klage entbunden, weil dem Gesellschaftsvertrag die nach den zur Anwendung gekommenen preuß. Landr. I, 17, §. 170 bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich gewesene schriftliche Abfassung fehlte. Die zweite Instanz bestätigt das erstrichterl. Erkenntniß und hiegegen ergriff Kläger die Revision.

Da es im vorliegenden Fall nicht auf den Werth der Kunstsammlung, welche ohnehin nicht wohl geschätzt werden konnte, und auch nicht auf den Kaufpreis derselben ankam, sondern die Hälfte des Gewinnes, der durch eine Lizitation hätte gewonnen werden können, das Streitobjekt ausmachte, so wurde die Revision nach §. 63 des Ges. v. 1837, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Summe zugelassen.

Beschluß vom 3. Dez. 1842. DABMkt. Nr. 1494^{39/40}.

3.

Berufungs- resp. Revisions- Zulässigkeit.

Nachdem auf Beweis erkannt war, starb die Klägerin, und ihr bisheriger Vertreter trat nun als angeblicher Cessionar der den Streitgegenstand bildenden Forderung als Prinzipalintervenient auf. Es wurde aber sowohl von den Relikten der Klägerin als dem Beklagten die Rechtsgültigkeit der Cession bestritten und der Intervenient in erster Instanz mit seinen Ansprüchen abgewiesen, weil das Gericht die Cession für rechtsungültig erachtete. Die zweite Instanz erkannte abändernd, auf Berufung des Intervenienten, daß die Cession als rechtsungültig nicht zu erachten sey und trug, ohne eine weitere Entscheidung beizufügen, dem Untergerichte bloß auf, nach Maaßgabe einer frühern Instruktiv-Verfügung, welche das Beweisverfahren zwischen